

*Beschluß*

OLG Ffm, §§ 621 II S. 2, 621 a I ZPO,  
64 i.V.m. 36 Abs. 1, 43 I FGG

**Doppelwohnsitz des Kindes**

*Leben die Eltern getrennt, haben jedoch beide die Personensorge, so hat das Kind einen Doppelwohnsitz, der die Zuständigkeit des Gerichts an beiden Wohnsitzen begründen kann. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat.*

Beschluß des OLG Frankfurt/M. vom 5.5.1998 – 3 WF 96/98 –

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das AG Prozeßkostenhilfe für das Umgangsregelungsverfahren mangels örtlicher Zuständigkeit verweigert, weil K. seit Herbst 1997 ihren ständigen Aufenthalt beim Vater habe. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Mutter ist zulässig und führt zur Aufhebung des Verweigerungsbeschlusses. Das AG wird über den Antrag im Lichte der neu angekündigten Sachanträge neu zu befinden haben und darf dabei seine örtliche Zuständigkeit nicht verneinen.

Die örtliche Zuständigkeit für das vorliegende isolierte Umgangsrechtsverfahren bestimmt sich gemäß §§ 621 II S. 2, 621 a I ZPO nach den Vorschriften der §§ 64 i.V.m. 36 I, 43 I FGG, die in erster Linie auf den (inländischen) Wohnsitz des Kindes und nur bei Fehlen eines solchen auf den tatsächlichen Aufenthalt, jeweils im Zeitpunkt der Antragstellung, abstellen. Ein minderjähriges Kind, wie hier die Tochter K., teilt gemäß § 11 BGB den Wohnsitz seiner Eltern. Trennt sich ein Ehegatte vom anderen unter Begründung eines neuen Wohnsitzes, so vermittelt er dem Kind dadurch einen weiteren Wohnsitz, wenn ihm weiterhin das Personensorgerecht zusammen mit dem anderen Elternteil zusteht (vgl. BGH FamRZ 1995, 728). Den bisherigen Wohnsitz in der vormals ehelichen Wohnung in Frankfurt bei der Antragstellerin hat das Kind nicht verloren (§ 7 II BGB), weil über das Sorgerecht für K. auf die Dauer des Getrenntlebens noch nicht entschieden ist.

Ohne Bedeutung bleibt, daß das AG im Wege vorläufiger Anordnung vom 1.9.97, die der Senat mit Beschluß vom 10.11.77 (3 WF 183/97) bestätigt hat, das Aufenthaltsbestimmungsrecht dem Vater übertragen hat. Denn das Gesetz knüpft die Zuständigkeit gemäß § 36 I FGG, wenn das Kind einen inländischen Wohnsitz hat, gerade hieran und nicht an den Aufenthalt des Kindes an (BGH FamRZ 1993, 49).

Nachdem K. mithin derzeit noch einen Doppelwohnsitz hat, ist das zuerst angegangene Familiengericht für die Umgangsregelung zuständig, das ist Frankfurt/M.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.